

## Inhaltsverzeichnis

Wieso wurde der Vertrag zum Jahresende gekündigt? .....	2
Was passiert, wenn kein Vertrag mit Überlandwerk Mittelbaden besteht? .....	2
Was passiert mit dem eingespeisten Strom nach Förderende? Wird dieser weiterhin vom Gesetzgeber vergütet? .....	2
Welche Möglichkeiten habe ich nach Ablauf der Förderung? .....	2
Welche dieser Optionen sind empfehlenswert und lohnt sich die Umrüstung auf Eigenbedarf? .....	3
Was passiert mit den Abschlagszahlungen nach Förderende? .....	4
Was passiert, wenn der Anlagenbetreiber nicht reagiert? .....	4
Wer und wie lange wird gefördert? .....	4
Muss die Bestandsanlage technisch angepasst werden? .....	4
Welche Kosten entstehen, bei einem Umstieg auf Eigenverbrauch? .....	4
Lohnt sich die Umrüstung auf Eigenverbrauch? .....	4
Kann die Anlage vor Ablauf der 20 Jahre auf Eigenverbrauch umgestellt werden? .....	4
Kann eine Anlage weiterhin am Netz angeschlossen bleiben? .....	5
Kann eine gemeinsame Messung erhalten bleiben, wenn die EEG-Vergütungen der einzelnen Anlagen unterschiedlich enden? .....	5
Muss am Einspeisemanagement teilgenommen werden? .....	5
Ist ein Wechsel in die Direktvermarktung mit dem „alten“ SLP-Zähler möglich? .....	5
Kann der Bestands-Erzeugungszähler ausgebaut werden? .....	5
Muss Bestandserzeugungszähler ausgebaut werden? .....	5
Welche Kosten sind mit einem Erzeugungszähler verbunden? .....	5
Welche Vorgaben zu „Technische Einrichtungen“ für das Einspeisemanagement gelten aktuell? ..	6
Was beinhaltet die BSI-Markterklärung? .....	6

## Information zum aktuellen Stand des neuen EEG 2021

Das EEG 2021 ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten wodurch sich die Regelungen zur auslaufenden EEG-Förderung grundlegend geändert haben. Die nachfolgenden FAQs geben allgemeine Informationen zum Förderende und Weiterbetrieb der Anlage:

### Wieso wurde der Vertrag zum Jahresende gekündigt?

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist eine feste Vergütungsdauer vorgeschrieben. Da für die Anlage die festgeschriebene EEG-Vergütung endet, endet die gesetzlich vorgeschriebene Abnahme- und Vergütungspflicht durch den Netzbetreiber (= Überlandwerk Mittelbaden). Mit der Kündigung wurde auf die aktuell gültige Rechtslage reagiert.

### Was passiert, wenn kein Vertrag mit Überlandwerk Mittelbaden besteht?

Die Regelungen bezüglich der Einspeiseanlage sind durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz festgelegt. Sollte die Anlage bereits 20 Jahre EEG-Vergütung erhalten haben, läuft diese auch ohne einen separat geschlossenem Einspeisevertrag aus.

### Was passiert mit dem eingespeisten Strom nach Förderende? Wird dieser weiterhin vom Gesetzgeber vergütet?

Nach Ablauf der 20 Jahre besteht die Möglichkeit, Einspeisevergütung zu erhalten. Diese weicht von der bisherigen Vergütungshöhe ab und ist abhängig vom Jahresmarktwert (circa 2 bis 4 Ct/kWh). Sie ist an bestimmte Bedingungen geknüpft:

- für Anlagen kleiner/gleich 100 kW = zeitliche Befristung bis zum 31.12.2027.
- für Windenergieanlagen = zeitliche Befristung bis zum 31.12.2021/2022.
- für Altholzanlagen = zeitliche Befristung bis zum 31.12.2026.
- für alle anderen Anlagen > 100 kW besteht bei weiterer Einspeisung die Verpflichtung, die eingespeiste Energiemenge einem Stromhändler (Direktvermarkter) anzubieten.

### Welche Möglichkeiten habe ich nach Ablauf der Förderung?

#### Weiterbetrieb für Anlagen mit einer installierten Leistung bis 100 KW

##### Option 1: Volleinspeisung der Anlage mit einem Arbeitszähler und Abnahme durch uns als Anschlussnetzbetreiber

Diese Zuordnung erfolgt automatisch, wenn keine weiteren Schritte durch den Anlagenbetreiber ein-geleitet werden. Der Netzbetreiber nimmt den gesamten erzeugten Strom auf und vergütet diesen mit dem durchschnittlichen Jahresmarktwert in der Größenordnung von 2 bis 4 Cent/kWh. Dabei werden die gesetzlich festgelegten Vermarktungskosten in Höhe von 0,4 ct/kWh in 2021 abgezogen. Ab dem Jahr 2022 gilt dabei der Abzug um den Wert, den die Übertragungsnetzbetreiber als Kosten für die Vermarktung dieses Stroms nach Maßgabe der Erneuerbare-Energien-Verordnung ermitteln. Dieser Wert veröffentlicht der Netzbetreiber auf der Internetseite.

Eine Änderung der vorhandenen Zähler ist hierfür nicht erforderlich, bis das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), die für diese Anlagen notwendige Markterklärung für intelligente Mess-systeme veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt bleiben fünf Jahre zur Nachrüstung mit einem intelligenten Messsystem. Diese Option ist bis zum 31.12.2027 befristet.

### **Option 2: Volleinspeisung der Anlage mit einem Arbeitszähler und Abnahme durch einen Stromhändler (Direktvermarkter)**

Der erzeugte Strom wird vollständig in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist. Der Vertrieb erfolgt über einen Direktvermarkter an der Strombörse. Hierzu ist eine Anmeldung des Direktvermarkters beim Netzbetreiber erforderlich. Der Wechsel in die Direktvermarktung muss dabei spätestens vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats angezeigt werden (Beispiel: gewünschter Beginn ab April 2021 = späteste Anmeldung beim Netzbetreiber bis zum 28. Februar 2021).

Eine Änderung der vorhandenen Zähler ist hierfür nicht erforderlich, bis das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) die für diese Anlagen notwendige Markterklärung für intelligente Messsysteme veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt bleiben fünf Jahre zur Nachrüstung mit einem intelligenten Messsystem.

### **Option 3: Voll- oder Überschusseinspeisung mit einem intelligenten Messsystemen**

Bei Anlagen in Volleinspeisung kann der Strom wahlweise vom Netzbetreiber oder von einem Direktvermarkter aufgenommen und vergütet werden. Bei Aufnahme des Stroms durch den Netzbetreiber erhält der Anlagenbetreiber den durchschnittlichen Jahresmarktwert in der Größenordnung von 2 bis 4 Cent/kWh abzüglich der vom Gesetzgeber festgelegten Vermarktungskosten (0,2 Cent/kWh für 2021).

Im Gegensatz zu Option 1 und 2 verringert sich hier die Abzugspauschale um die Hälfte (= 0,4 Cent/kWh auf 0,2 Cent/kWh).

Für die Vermarktung durch einen Direktvermarkter ist eine fristgemäße Anmeldung durch den Direktvermarkter beim Netzbetreiber durchzuführen. Bei Überschusseinspeisung und Vermarktung des Reststroms durch einen Direktvermarkter sind zusätzliche Steuerungsmöglichkeiten durch den Direktvermarkter erforderlich.

### **Möglichkeiten für den Weiterbetrieb für Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW**

Windenergieanlagen und Altholz-Anlagen > 100 kW fallen bei Auslaufen der Förderung ohne Meldung des Lieferanten/Anlagenbetreiber automatisch in die Aufnahme und Vergütung durch den Netzbetreiber (= Option 1 bei Anlagen <100 kW). Eine Aufnahme durch den Netzbetreiber ist hier nur bei Windenergie bis zum 31.12.2021 in Ausnahmefällen bis 31.12.2022 und für Altholz-Anlagen bis 31.12.2026 vorgesehen. Daher müssen diese Anlagen spätestens zum 01.01.2023 beziehungsweise 01.01.2027 einen Direktvermarkter für die eingespeiste Energiemenge finden, der den Strom abkauft. Die genannten Fristen sind zwingend einzuhalten.

Eine Überschusseinspeisung ist in diesem Fall möglich analog einer Volleinspeisung.

Alle weiteren Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW sind verpflichtet, zum 01.01.2021 die erzeugte Energiemenge über einen Direktvermarkter zu vertreiben (sonstige Direktvermarktung).

### **Welche dieser Optionen sind empfehlenswert und lohnt sich die Umrüstung auf Eigenbedarf?**

Jede Anlage ist im Hinblick auf Anschlussleistung, Alter und Zustand grundverschieden. Eine Empfehlung kann der Netzbetreiber hier nicht geben. Die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Optionen kann nur der Anlagenbetreiber selbst beurteilen und bewerten.

## Was passiert mit den Abschlagszahlungen nach Förderende?

Die Abschlagszahlungen sind abhängig von der durch Sie gewählten Option. Sollten Sie sich für die Option der Überschuss- oder Volleinspeisung ohne einen Direktvermarkter entscheiden, erhalten Sie den jeweils gültigen Jahresmarktwert (abzüglich der gesetzlichen Vermarktungspauschale, in 2021 in Höhe von 0,4 ct.) vom Netzbetreiber.

## Was passiert, wenn der Anlagenbetreiber nicht reagiert?

Wenn Sie Nichts unternehmen, kommen Sie automatisch in die sogenannte Anschlussförderung und erhalten von uns als Netzbetreiber eine Einspeisevergütung in Höhe des Jahresmarktwertes abzüglich einer gesetzlich vorgesehenen Pauschale von 0,2 – 0,4 Cent/kWh. Da der Jahresmarktwert nicht von vornherein feststellbar ist, wird an Sie die Auszahlung der Vergütung ab dem 15.02.2021 auf Abschlagsbasis erfolgen. Diese Option ist zeitlich beschränkt bis zum 31.12.2027 und gilt für Anlagen einschließlich 100 kW.

## Wer und wie lange wird gefördert?

**Ausgeförderte Anlagen bis 100 kW**, die keine Windenergieanlagen an Land sind, erhalten den Jahresmarktwert sieben Jahre lang, bis zum 31. Dezember 2027. Nach Auslaufen der Übergangsfrist ist der Anlagenbetreiber verpflichtet sich einen Direktvermarkter zu suchen. **Für usgeförderte Anlagen oberhalb von 100 kW**, die dieses Jahr aus der Förderung fallen, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021, in der der Anlagenbetreiber einen Jahresmarktwert erhält. Mit Ablauf des hiergenannten Kalenderjahres gibt es keine Anschlussregelung mehr. Nach Ende des Förderzeitraums am 31. Dezember 2021 sind alle Anlagen oberhalb von 100 kW von der Pflicht zur Direktvermarktung betroffen.

## Muss die Bestandsanlage technisch angepasst werden?

Je nachdem für welche Option Sie sich nach Ablauf der 20 Jahre entscheiden, kann es sein, dass Sie das Messkonzept aber auch die Messung anpassen müssen. In jedem Fall ist durch Sie als Anlagenbetreiber ein Elektrofachbetrieb einzubinden. Der Elektrofachbetrieb rüstet die Stromzähleranlage um und meldet den Umbau bei uns an. Durch die Umstellung wird in der Regel ein Zählerwechsel erforderlich werden.

## Welche Kosten entstehen, bei einem Umstieg auf Eigenverbrauch?

In der Regel fallen Kosten für den Umbau vor Ort durch das ausführende Unternehmen an und es fallen auch Kosten für den Betrieb der Anlage seitens des Gesetzgebers an: Wenn Sie die Anlage von Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung umstellen, und Ihre Anlage größer 30 kW ist oder Sie mehr als 30.000 kWh Eigenverbrauch erzielen, sind für den die Freigrenze übersteigenden Eigenverbrauch 40 % EEG Umlage abzuführen. In diesem Fall ist ein separater Erzeugungszähler notwendig.

## Lohnt sich die Umrüstung auf Eigenverbrauch?

Eine verbindliche Aussage zur Wirtschaftlichkeit der Netzbetreiber nicht treffen. Dies ist von Anlage zu Anlage unterschiedlich.

## Kann die Anlage vor Ablauf der 20 Jahre auf Eigenverbrauch umgestellt werden?

Grundsätzlich ist die Umstellung auf Eigenverbrauch auch vor dem genannten Stichtag möglich. Die technisch verpflichtenden Voraussetzungen sind dabei zu beachten.

### **Kann eine Anlage weiterhin am Netz angeschlossen bleiben?**

Ja, die Anschlusspflicht nach EEG besteht fort, weil diese unabhängig von der EEG-Förderpflicht ist.

### **Kann eine gemeinsame Messung erhalten bleiben, wenn die EEG-Vergütungen der einzelnen Anlagen unterschiedlich enden?**

Ja, eine gemeinsame Messung kann grundsätzlich erhalten bleiben. Wichtig ist hierbei, dass die Aufteilung in Tranchen vorab mit dem Netzbetreiber bilateral abgestimmt wird.

### **Muss am Einspeisemanagement teilgenommen werden?**

Ja, denn die Teilnahme am Einspeisemanagement ist eine technische Anschlussbedingung. Die Pflicht zur Einhaltung besteht weiterhin nach §14 EEG. Die Einspeisemanagement-Teilnahmepflicht besteht, soweit die Anlage bisher dem Einspeisemanagement unterlag. Sie ist nicht von der Förderfähigkeit abhängig.

### **Ist ein Wechsel in die Direktvermarktung mit dem „alten“ SLP-Zähler möglich?**

Grundsätzlich ja, die Direktvermarktung erfolgt über einen Stromhändler (Direktvermarkter) an der Strombörse. Hierzu ist eine Anmeldung des Direktvermarkters beim Netzbetreiber erforderlich, vorausgesetzt, der Strom wird vollständig in das Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist.

Die Umlegung muss beim Direktvermarkter angefragt werden. Der Wechsel in die Direktvermarktung muss spätestens vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats angezeigt werden (Beispiel: gewünschter Beginn ab März 2021 0 späteste Anmeldung beim Netzbetreiber bis zum 31. Januar 2021).

### **Kann der Bestands-Erzeugungszähler ausgebaut werden?**

Ist ein Ausbau gewünscht, muss ein Elektrofachbetrieb mit dem Ausbau beauftragt werden, da in der Regel die Anlage umgebaut werden muss. Gründe können beispielsweise sein, weil die Anlage kleiner 30 KW und/oder nicht mehr als 30.000 KWh Eigenverbrauch vorliegen. Der Erzeugungszähler ist dann nicht mehr zur Nachweisführung und Ermittlung der EEG-Umlage erforderlich. Aus Kostengründen ist der Ausbau nicht zu empfehlen, da die Aus- und Umbaukosten im Verhältnis zur Restlaufzeit der Anlage relativ hoch sind. Eventuell muss gegenüber anderen Institutionen wie beispielsweise Finanzbehörde der Eigenverbrauch angegeben werden. Somit kann der Zähler als Überwachung des Eigenbedarfs dienen und für den Erhalt des Erzeugungszählers sprechen.

### **Muss Bestandserzeugungszähler ausgebaut werden?**

Nein - ein Bestandserzeugungszähler muss nicht ausgebaut werden.

### **Welche Kosten sind mit einem Erzeugungszähler verbunden?**

Der Anlagenbetreiber bezahlt die regulären Kosten für den Messtellenbetrieb. Die aktuellen Preise und Regelungen für den Messtellenbetrieb sind auf der Homepage unter: [www.uewm.de/downloads](http://www.uewm.de/downloads) veröffentlicht.

## Welche Vorgaben zu „Technische Einrichtungen“ für das Einspeisemanagement gelten aktuell?

### Fall 1: Bestandsanlagen (= Inbetriebnahme vor 31.12.2020)

Für EEG- und KWK-Bestandsanlagen gibt es zum 1. Januar 2021 keine Nachrüstpflichten. Der Messstellenbetreiber wird auf Basis des Messstellenbetriebsgesetzes intelligente Messsysteme in den nächsten Jahren einbauen. Nach entsprechender BSI-Markterklärung betrifft dies Anlagen mit über 7 kW installierter Leistung. Bereits vorhandene Fernsteuerungstechniken können zunächst bestehen bleiben.

### Fall 2: Neuanlagen (= Inbetriebnahme ab 01.01.2021) vor einer entsprechenden BSI-Markterklärung:

**EEG- und KWK-Neuanlagen mit über 25 kW** installierter Leistung, welche ab dem 1. Januar 2021 vor einer entsprechenden BSI-Markterklärung in Betrieb genommen werden, müssen fernsteuerbar sein.

Solaranlagen bis 25 kW installierter Leistung müssen fernsteuerbar sein oder am Verknüpfungspunkt die maximale Wirkleistungseinspeisung der Anlage auf 70 % der installierten Leistung begrenzen.

### Fall 3: Neuanlagen nach einer entsprechenden BSI-Markterklärung:

**EEG- und KWK-Neuanlagen über 25 kW** installierter Leistung müssen nach einer entsprechenden BSI-Markterklärung fernsteuerbar sein und eine Abrufung der Ist-Einspeisung ermöglichen; dies ermöglicht das intelligente Messsystem.

Bei **EEG- und KWK-Neuanlagen zwischen 7 und 25 kW** installierter Leistung genügt eine nach einer entsprechenden BSI-Markterklärung eine Abrufung der Ist-Einspeisung; dies wird über ein intelligentes Messsystem möglich.

## Was beinhaltet die BSI-Markterklärung?

Mit einer "Markterklärung" erklärt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) die Allgemeinverfügung zur Feststellung der Möglichkeit zum Einbau intelligenter Messsysteme. Derzeit existiert diese für den Einbau bei EEG- und KWK-Anlagen noch nicht.